

Satzung für die Volkshochschule Kyffhäuserkreis

Auf Grund des § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 5 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThEBG) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises für die Volkshochschule Kyffhäuserkreis folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

1. Die für den Kyffhäuserkreis errichtete Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Kyffhäuserkreis“.
2. Sie hat ihren Sitz in der Kreisstadt Sondershausen. In Artern wird eine mit hauptamtlichem Personal besetzte Geschäftsstelle unterhalten.

§ 2

Trägerschaft

Die Volkshochschule Kyffhäuserkreis ist eine öffentliche und gemeinnützige Einrichtung des Kyffhäuserkreises. Der Landkreis gewährt der Volkshochschule im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der personellen und sachlichen Ausgaben.

§ 3

Aufgaben der Volkshochschule Kyffhäuserkreis

1. Die Arbeit der Volkshochschule ist überparteilich und nicht an eine bestimmte Konfession, Weltanschauung oder soziale Gruppe gebunden. Als öffentliche Einrichtung gibt sie allen Gruppen Gelegenheit zur Mitarbeit.
2. Die VHS trägt durch ein anspruchsvolles und flächendeckendes Angebot zur Chancengleichheit bei, hilft Bildungsdefizite abzubauen, ermöglicht die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen und befähigt zu selbständigem, eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben.
3. Die Volkshochschule arbeitet mit anderen Zweigen des öffentlichen Bildungswesens zusammen, insbesondere durch Kursangebote im zweiten Bildungsweg, der beruflichen Fortbildung, der Elternarbeit und durch Seminarkurse in Verbindung mit Fachhochschulen und Universitäten, in der Nutzung von Räumen und unterrichtstechnologischen Einrichtungen und beim Einsatz des Lehrpersonals.
4. Die Volkshochschule ist um Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen bemüht.

§ 4

Organe

Die Volkshochschule hat einen Beirat und einen hauptberuflichen Leiter.

§ 5

Beirat

1. Dem Beirat gehören an:

- der Landrat
- der zuständige Abteilungsleiter
- je 1 Vertreter der Kreistagsfraktionen, darunter der Vorsitzende des Bildungsausschusses
- der Schulrat
- ein Dozentenvertreter
- ein Teilnehmervertreter

Die Leiter der Außenstellen können bei Bedarf zu den Sitzungen des Beirates eingeladen werden.

Der Beirat wählt den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Sitzungen finden vor Beginn eines Arbeitsabschnittes statt. Zu diesen lädt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Leiter der VHS ein.

2. Aufgaben des Beirates:

Der Beirat erstellt allgemeine Richtlinien für die Arbeit der VHS. Der Beirat wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes mit und nimmt die Arbeitsberichte entgegen.

Der Beirat berät den Leiter der VHS in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Der Beirat unterstützt die Pflege und Förderung von Öffentlichkeitskontakten und Kooperationsbeziehungen mit anderen Bildungseinrichtungen.

§ 6

Leiter

Der Leiter ist für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. die Aufstellung eines langfristigen Planes der gesamten Bildungsarbeit
2. die Aufstellung von Haushaltsvoranschlägen
3. die Aufstellung von Arbeitsplanentwürfen
4. Errichtung von Außenstellen
5. Verpflichtung nebenberuflicher Dozenten
6. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Einrichtung
7. Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

8. Entwicklung von Kooperationsbeziehungen zu anderen Bildungseinrichtungen.

§ 7

Außenstellen

1. Die VHS errichtet nach Bedarf Außenstellen.
2. Die ehrenamtlichen Außenstellenleiter werden vom Leiter der VHS nach Anhörung des Beirates berufen.
3. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Außenstellenleiter erfolgt nach Maßgabe der Honorarordnung.

§ 8

Teilnehmer

1. An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen.
2. Die Teilnahmegebühren werden durch eine Gebührenordnung geregelt.
3. Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch Zertifikate oder Zeugnisse, es gilt die Gebührenordnung des Landratsamtes.

§ 9

Dozenten und Referenten

1. Die Dozenten und Referenten der Volkshochschule müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
2. Die Mitarbeit der Dozenten und Referenten regelt sich nach den allgemeinen Vertragsbestimmungen bei Lehraufträgen für freie Mitarbeiter an Volkshochschulen. Ihre Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Volkshochschule.
3. Die Volkshochschule gibt ihren Mitarbeitern Gelegenheit, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 10

Bereitstellung von Räumen

1. Die VHS ist gemäß § 14 Absatz 1 ThEBG berechtigt, die in der Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulräume und sonstigen für die VHS-Arbeit geeigneten Räumen sowie deren Lehr- und Arbeitsmittel kostenlos mitzubeneutzen, sofern der reguläre Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Leiter der VHS trifft dazu mit den verantwortlichen Leitern entsprechende Vereinbarungen.

2. Bei Planung und Bau von Bildungseinrichtungen (Schulnetzplanung) ist die Schaffung von für die VHS gantztägig nutzbaren Räumen und die Möglichkeit der Mitbenutzung zu berücksichtigen (§ 14 Absatz 2 ThEBG)

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Kreise Sondershausen 190-23/93 vom 28.07.1993 und Artern 145-25/93 vom 31.03.1993 außer Kraft.

Sondershausen den, 07.06.1995

Hengstermann
Landrat